

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.202.450

Wien, 16.4.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5055/J des Abgeordneten Mag. Christian Ragger betreffend Strukturelle Mängel im Pflegegeldsystem** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie viele Personen bezogen in den Jahren 2015 bis 2025 Pflegegeld? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Pflegestufen)*

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft zur Anzahl der Anspruchsberechtigten in den Pflegegeldstufen 1 bis 7 in den Jahren 2015 bis 2025 (Stichtag 31.12.)

Jahr	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Summe
Dez 15	112.788	118.882	79.919	64.479	48.121	19.212	9.200	452.601
Dez 16	118.662	110.859	81.591	65.495	49.496	19.894	9.357	455.354
Dez 17	123.312	105.191	83.469	66.358	51.167	19.906	9.380	458.783
Dez 18	127.754	101.402	83.913	67.703	52.069	19.970	9.368	462.179
Dez 19	131.637	99.614	85.269	68.747	52.672	20.342	9.471	467.752
Dez 20	130.771	99.339	85.961	67.769	51.264	19.980	9.047	464.131

Jahr	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Summe
Dez 21	130.494	100.246	87.604	68.201	51.785	19.918	9.027	467.275
Dez 22	132.517	100.610	89.207	68.459	51.485	19.724	8.645	470.647
Dez 23	137.283	100.201	91.712	70.845	54.249	20.695	8.578	483.563
Dez 24	143.506	101.854	93.684	72.105	55.236	21.155	8.229	495.769
Dez 25	148.743	103.433	94.314	73.033	56.265	21.298	8.302	505.388

Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger – PFIF

Frage 2

- *Wie hat sich in diesem Zeitraum die Anzahl der Bezieher in der Pflegestufe 7 entwickelt und welche Gründe liegen für den Rückgang der Höchsteinstufungen trotz steigenden Pflegebedarfs vor?*

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft zur Anzahl der Anspruchsberechtigten in der Pflegegeldstufe 7 in den Jahren 2015 bis 2025 (Stichtag 31.12.):

Jahr	Stufe 7
Dez 15	9.200
Dez 16	9.357
Dez 17	9.380
Dez 18	9.368
Dez 19	9.471
Dez 20	9.047
Dez 21	9.027
Dez 22	8.645
Dez 23	8.578
Dez 24	8.229
Dez 25	8.302

Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger - PFIF

Die Pflegegeldeinstufung erfolgt Gesetzes wegen immer durch individuelle Beurteilung des Pflege-, Hilfs- und Betreuungsbedarfs der antragstellenden Person. Für die Einstufung in die Stufe 7 wird der Pflege-, Hilfs- und Betreuungsbedarf ausschließlich auf Grundlage medizinischer Kriterien festgestellt. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anzahl der Pflegegeld Stufe 7 beziehenden Personen und der geringen Schwankungen können keine generellen Ableitungen getroffen werden.

Frage 3:

- *Wie hat sich in diesem Zeitraum die Anzahl der Bezieher in der Pflegestufe 1 entwickelt, und welche Gründe liegen für die Zunahme der Niedrigststufungen trotz steigenden Pflegebedarfs vor?*

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft zur Anzahl der Anspruchsberechtigten in der Pflegegeldstufe 1 in den Jahren 2015 bis 2025 (Stichtag jeweils 31.12.):

Jahr	Stufe 1
Dez 15	112.788
Dez 16	118.662
Dez 17	123.312
Dez 18	127.754
Dez 19	131.637
Dez 20	130.771
Dez 21	130.494
Dez 22	132.517
Dez 23	137.283
Dez 24	143.506
Dez 25	148.743

Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger - PFIF

Die steigende Anzahl der Anspruchsberechtigten in der Pflegegeldstufe 1 ist auf die demografische Entwicklung der österreichischen Bevölkerung zurückzuführen.

Frage 4:

- *Welche Erkenntnisse liegen dem Ressort über Unter- oder Fehleinstufungen von Pflegegeldbeziehern vor?*
 - Wie viele Unter- oder Fehleinstufungen hat es in den Jahren 2015-2025 gegeben und wie hoch ist die Fehlerquote (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Pflegestufen)*

Beschwerden im Zusammenhang mit der Gutachtenerstellung ergeben sich Großteils nachdem eine beantragte Leistung nicht zuerkannt wurde. Statistische Daten über diesbezügliche Beschwerdefälle liegen nicht vor. Insofern können Unter- und Fehleinstufungen nur anhand der Klagestatistik beziffert werden. Siehe dazu Beantwortung der Frage 6.

b. Aus welchen Gründen kommt es zu diesen Unter- oder Fehleinstufungen?

Da es sich um Gerichtsverfahren handelt, liegen dem Sozialministerium keine diesbezüglichen Informationen vor.

c. Welche Maßnahmen ergreift das Ressort, damit es zu keinen Unter- oder Fehleinstufungen kommt?

Auf die Beantwortung der Fragen 7, 8 und 14 wird verwiesen.

Frage 5:

- *Nach welchen Weisungen, Richtlinien und Charakteristiken werden diese Einstufungen vorgenommen?*
 - a. Wer gibt diese vor?*

Die Beurteilung des Pflegebedarfs erfolgt einheitlich auf Grundlage von § 4 Bundespflegegeldgesetz (BPGG) und der Einstufungsverordnung zum BPGG bzw. der Kinder-Einstufungsverordnung zum BPGG (bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres).

- b. Begünstigen diese eine möglichst niedrige Einstufung?*
 - i. Wenn ja, inwiefern?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*

Für die Beurteilung des Pflegebedarfs gehen das BPGG und die Einstufungsverordnung (EinstV) zum BPGG grundsätzlich vom Konzept der funktionsbezogenen Beurteilung des Pflegebedarfs bzw. von der individuell erforderlichen Betreuung und Hilfe aus. Für den Betreuungsaufwand können nach § 4 Abs. 7 BPGG Richtwerte oder Mindestwerte in einer Verordnung festgelegt werden. Diese Richt- bzw. Mindestwerte sowie die Fixwerte wurden von einer Expert:innengruppe erarbeitet, der unter anderem Pflegepersonen, ärztliche Sachverständige und Interessenvertretungen angehörten. Entscheidend sind somit die konkreten Auswirkungen auf die Alltagskompetenzen.

Frage 6:

- *Wie viele Einsprüche, Beschwerden und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit PflegegeldEinstufungen wurden in den Jahren 2015 bis 2025 eingebracht, und in wie*

vielen Fällen kam es zu einer nachträglichen Höherstufung? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)

Die Anzahl der eingebrachten Klagen lag 2024 bei 12.626 bzw. 4,7% gemessen an 267.660 Entscheidungen der Entscheidungsträger. Trotz steigender absoluter Zahl der Entscheidungen schwankte der Anteil der eingebrachten Klagen im Zeitraum 2015 bis 2024 nur geringfügig.

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft zur Anzahl der Klagen in den Jahren 2015 bis 2024 (Daten zu Klagen im Jahr 2025 liegen noch nicht vor):

Jahr	eingebrachte Klagen	Anteil der Klagen an den Entscheidungen	davon Stattgebungen
2015	9.955	5,08%	5,61%
2016	10.365	4,74%	5,58%
2017	10.358	4,64%	5,48%
2018	10.359	4,57%	5,37%
2019	11.187	4,72%	4,91%
2020	9.547	4,37%	6,18%
2021	9.279	3,88%	5,42%
2022	10.188	4,18%	5,21%
2023	11.642	4,05%	4,88%
2024	12.626	4,72%	3,86%

Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger

Fragen 7 und 8:

- *Welche Qualitäts- und Kontrollmechanismen bestehen derzeit, um die Objektivität, Nachvollziehbarkeit und Einheitlichkeit der Pflegegeldeinstufungen sicherzustellen?*
- *Welche Qualitäts- und Kontrollmechanismen bestehen derzeit, um Pflegegeldeinstufungen anhand des tatsächlichen, individuellen Pflegebedarfs vorzunehmen?*

Die im Auftrag der Entscheidungsträger tätigen Gutachter:innen sind Ärzt:innen und diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger:innen mit hoher fachlicher Kompetenz, die den ethischen Berufsstandards verpflichtet sind und über entsprechende berufliche Erfahrung im Umgang mit Menschen verfügen.

Alle für die Entscheidungsträger tätigen Gutachter:innen sind verpflichtet, sich vor Aufnahme der gutachterlichen Tätigkeit bei der Österreichischen Akademie für ärztliche und

pflegerische Begutachtung (ÖBAK) im Rahmen einer auf die gutachterliche Tätigkeit bezogenen Schulung zu zertifizieren. In weiterer Folge ist nach jeweils fünf Jahren eine Rezertifizierung verpflichtend vorgesehen.

Darüber hinaus sind Gutachter:innen entsprechend ihrem Beruf als Ärzt:innen bzw. diplomierte Pflegefachkräfte gesetzlich verpflichtet, sich auf den neuesten Stand der Wissenschaft fortzubilden. Die Überwachung der Einhaltung dieser gesetzlichen Verpflichtung obliegt den entsprechenden Berufsvertretungen. Die Entscheidungsträger unterstützen ihre angestellten Gutachter:innen laufend bei der Einhaltung dieser Fortbildungsverpflichtung (Dienstfreistellungen und Übernahme der Fortbildungskosten).

Alle Entscheidungen in den Verfahren, die eine Begutachtung erforderlich machen, basieren auf dem Vier-Augen-Prinzip: Nach der konkreten Begutachtung (Untersuchung) erfolgt eine zweite ärztliche Sichtung und Kontrolle durch erfahrene Oberbegutachter:innen.

Die PV hat ein qualitätssicherndes Peer-Review-Verfahren für Gutachten, in welchem die Qualität der Gutachten retrospektiv beurteilt wird. Die bewerteten Gutachten werden mit den Gutachter:innen besprochen und, falls erforderlich, Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt. Im Rahmen der Qualitätssicherung durch Peer-Review-Verfahren werden auftretende Problemfelder in der Erstellung der Gutachten identifiziert. Die bei der PV angestellten Gutachter:innen werden bei Bedarf nachgeschult und sensibilisiert. Die externen im Auftrag der PV freiberuflich tätigen Gutachter:innen werden im Rahmen eines Vier-Augen-Gesprächs von den Chefärzt:innen der Landesstellen über die Ergebnisse der Beurteilung unterrichtet und nachgeschult. Bei wiederholter und nicht korrigierbarer Nichteinhaltung der Qualitätsvorgaben der PV werden die externen Gutachter:innen nicht mehr beauftragt.

Frage 9:

- *Plant das Ressort die Einführung eines unabhängigen Kontroll- oder Qualitätssicherungssystems zur Überprüfung von Pflegegeldeinstufungen?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Form und bis wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Es besteht bereits derzeit die Möglichkeit die Pflegegeldeinstufung unabhängig überprüfen zu lassen. Im Pflegegeldverfahren ist gegen Bescheide in Leistungssachen kein Rechtszug zur Verwaltungsgerichtsbarkeit eröffnet. Vielmehr unterliegen diese Angelegenheiten im Rahmen der sukzessiven Zuständigkeit der Entscheidungskompetenz der ordentlichen Gerichte. Nach dem Grundsatz der sukzessiven Kompetenz hat das Sozialgericht dabei keine bloße Kontrolle der verwaltungsbehördlichen Entscheidung vorzunehmen, sondern ein eigenstän-

diges Verfahren durchzuführen und auf Grundlage der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eine vollständige Neubeurteilung vorzunehmen. In diesem Verfahren entstehen grundsätzlich keine Kosten.

Frage 10:

- *Wie beurteilt das Ressort die Angemessenheit der durchschnittlichen Pflegegeldhöhe von rund 604 Euro im Hinblick auf die realen Pflege-, Energie- und Lebenshaltungskosten?*

Gemäß § 1 BPGG hat das Pflegegeld den Zweck, in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen. Das bedeutet, dass das Pflegegeld eine zweckgebundene Leistung ist, die ausschließlich zur Abdeckung pflegebedingter Mehraufwendungen bestimmt ist und daher auch keine Einkommenserhöhung darstellt.

Fragen 11 und 12:

- *Warum bildet die Erhöhung der Pflegegeldes 2026 nicht die tatsächliche Inflation ab, was eine Verschlechterung für die Betroffenen darstellt?*
- *Welche Maßnahmen setzt das Ressort, um sicherzustellen, dass Pflegegeld künftig regelmäßig und bedarfsgerecht valorisiert wird?*

In der Sitzung des Nationalrates am 2. Juli 2019 haben sich die Parlamentsfraktionen einstimmig für die laufende Valorisierung des Pflegegeldes ab 1. Jänner 2020 entschieden. Der Valorisierung wurde der Pensionsanpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG zugrunde gelegt. Die sich daraus ergebenden Beträge sind jährlich durch Verordnung seitens des Sozialministeriums festzulegen.

Frage 13:

- *Welche konkreten Schritte plant das Ressort, um sicherzustellen, dass der tatsächliche individuelle Pflegebedarf bei der Einstufung vollständig und nachvollziehbar berücksichtigt wird?*

Um sicherzustellen, dass eine Einstufung korrekt vorgenommen werden kann, ist ein einheitlich anwendbarer Rechtsrahmen Voraussetzung. Dieser Rahmen liegt seit 1993 mit dem BPGG und den Einstufungsverordnungen vor und hat sich seit vielen Jahren positiv bewährt. Für die Ausbildung von Personen, die zur Erstellung von Gutachten in Angelegenheiten des Pflegegeldes herangezogen werden dürfen, haben die Pflegegeld-Entscheidungsträger – im Rahmen eines gemeinnützigen Vereines eine Österreichische Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung (ÖBAK) zu betreiben. Alle Sachverständigen haben vor erstmaliger Erstellung von Sachverständigengutachten zur Feststellung des Betreuungs- und Hilfsbedarfs nach dem BPGG eine verpflichtende Zertifizierung bei der ÖBAK zu absolvieren. Alle 5 Jahre erfolgt eine Rezertifizierung.

Frage 14:

- *Sieht das Ressort angesichts der dargestellten Entwicklungen gesetzlichen Anpassungsbedarf im Bundespflegegeldgesetz, um Fehl- oder Untereinstufungen zu verhindern?*
 - a. Wenn ja, welche Maßnahmen sind vorgesehen?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Das bestehende System hat sich in vielen Punkten bereits bewährt und bietet eine Reihe von Instrumenten, die die Qualität von Gutachten als Grundlage für eine Pflegegeldeinstufung sicherstellen:

- Errichtung der Österreichischen Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung (ÖBAK) - sie stellt einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Qualität im Rahmen der Pflegegeldbegutachtungen dar.
- Konsensuspapier - Eine Arbeitsunterlage für Gutachter:innen zur einheitlichen, ärztlichen und pflegerischen Begutachtung nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG).
- Einzelfallüberprüfungen und
- regelmäßige Revisionen.

Sollte es dennoch in Einzelfällen zu fehlerhaften Einstufungen kommen, besteht die Möglichkeit Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht einzubringen. Durch die Einbringung einer Klage entstehen den Betroffenen keinerlei Kosten und es ist auch keine Vertretung (z.B. Rechtsanwalt) erforderlich. Durch diese Klage ist der Bescheid außer Kraft getreten und das Gericht prüft nun in einem völlig neuen Verfahren, ob und in welcher Höhe ein Pflegegeld gebührt.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

